

finden sich zehn neue Stücke zum Briefwechsel mit Camerarius. Doch kann nur die Kenntnis des Textes zeigen, ob er seinem früheren Intimus Vertrauliches schreibt und dieser ihm. Der Briefwechsel mit Crato von Craftheim wird vervollständigt (6 Stücke). Am 31. August findet sich die Notiz, in Schlesien läsen viele Calvin (6544). Der dortige „Kryptocalvinismus“ ist im Entstehen. Nennenswert ist das Eingeständnis der Witwe Luthers, sie sei arm (5917), und Melanchthons Erklärung der Übereinstimmung der Confessio Virtembergica mit der Confessio Saxonica (6175). Ob das „auführerische Schreiben der [Magdeburger Flacianer]“ (erwähnt von Melanchthon am 22. 1. 1551) „Der von Magdeburg Auszuschreiben“ 1550 ist, in dem das Widerstandsrecht der Stadträte proklamiert ist?

Es werden eine Anzahl von Briefen mit Nummern versehen, die anderswo nur „erwähnt“ werden (5762, 5800, 6150, 6162, 6313, 6356) oder auf die es einen Hinweis (5961, 6378) oder für die es eine Notiz (6277) gibt. Melanchthons „mündliche Erklärung“ gehört genauso genommen nicht zu seiner Korrespondenz (6152) und auch nicht die Mitschrift von Melanchthons Vortrag (6214 und die Erklärung und der Bericht in 6215 und 6216). Doch sind dies Ausnahmen.

*Ostbevern bei Münster*

*Wilhelm H. Neuser*

*Cornelia Seeger: Nullité de mariage, divorce et séparation de corps à Genève au temps de Calvin. Fondements doctrinaux, loi et jurisprudence (= Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande, 3<sup>ème</sup> série, 18), Lausanne 1989, 502 S., kt.*

Die Autorin untersucht die Genfer Ehegesetzgebung in den Jahren 1536-1564, dem Zeitraum, in dem Calvin als Reformator in Genf auf vielfältige Weise aktiv war. Leitender Gesichtspunkt des Aufbaus und der Darstellung der Arbeit ist die Frage, wie sich Calvins theologische Lehren und juristische Entwürfe zu Gesetzgebung und Jurisdiktion in Genf verhalten. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Vorschriften zur Annullierung und Scheidung der Ehe sowie zur Trennung von Tisch und Bett (»*séparation de corps*«). Zugleich eröffnet der breit angelegte Zugang aber substantielle Erkenntnisse zum Aufbau des Rechtswesens und zum Verhältnis von Theologie und Jurisprudenz im Einflußbereich des frühen Calvinismus.

Entsprechend der genannten Leitfrage wird in einem ersten Teil (S. 63-179) Calvins Lehre und in einem zweiten Teil (S. 181-449) die in Genf seit 1536 geübte Rechtspraxis dargestellt. Ein Schlußteil (S. 451-469) faßt die Ergebnisse der Arbeit in übersichtlicher Weise zusammen. Calvins betreffende Lehren werden auf dem Hintergrund seiner theologischen Grundentscheidungen sowie im Vergleich zu Luther und Zwingli erörtert. Da die Eigenart von Calvins Vorstellungen zur Ehegesetzgebung nur in der Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht zu verstehen ist, hat Seeger den beiden Hauptteilen einen „Prolegomena“ genannten Überblick über die betreffenden Bestimmungen des kanonischen Rechts (S. 21-62) vorangestellt. Der Klarheit der Darstellung und der Profilierung der Differenzen kommt zugute, daß die Autorin - über die herangezogenen Quellen hinausgehend - in allen Teilen konsequent zwischen Annullierung der Ehe, Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett unterscheidet.

Aus der Zurückweisung der Auffassung der Ehe(-schließung) als Sakrament durch alle Reformatoren ergeben sich zwei wesentliche Unterschiede zum kanonischen Recht. Zum einen ist die Ehegesetzgebung und -gerichtsbarkeit keine Angelegenheit der Kirche mehr, sondern die des Staates. Zum anderen eröffnet sich ein neuer Zugang zur Ehescheidung. Sie ist nicht mehr wie im kanonischen Recht unmöglich, sondern kann, freilich nur soweit es das göttliche Recht zuläßt, vorgenommen werden. Aus der Orientierung am göttlichen Recht, d.h. der Heiligen Schrift (vgl. bes. Leviticus 18), ergibt sich auch die gleichfalls Luther, Zwingli und Calvin gemeinsame Zurückweisung zahlreicher Bestimmungen des kanonischen Eherechts wie zum Beispiel der umfangreichen Begründungen einer Annullierung der Ehe aufgrund zu enger Verwandtschaftsbeziehungen (*consanguinitas, cognatio, affinitas*). Zugleich werden neue Bestimmungen wie das elterliche Veto als Annullierungsgrund eingeführt. Gemeinreformatorisch ist auch die strikte Begrenzung der Möglichkeit einer Trennung von Tisch und Bett. Im kanonischen Recht als Alternative zur verbotenen Ehescheidung etabliert, widerspricht sie dem Zentrum des reformatorischen Verständnisses der Ehe als geistlicher und leiblicher Gemeinschaft. Darum hat Calvin sie nur als zeitlich begrenzte Maßnahme und für wenige Fälle wie das Verschwinden des Partners in ein unbekanntes Land oder die

Gefahr durch eine ansteckende Krankheit zugelassen.

Einen direkten Einfluß von Luthers in deutscher Sprache verfaßten Schriften zur Ehe und Zwinglis diesbezüglicher Gesetzgebung in Zürich auf Calvin, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig war, kann die Autorin nur ansatzweise belegen. Gleichwohl ist es wahrscheinlich, daß dieser durch seinen Aufenthalt in Straßburg mit Luthers Eheverständnis und durch die engen Beziehungen zum benachbarten Bern mit den entsprechenden Gedanken Zwinglis vertraut war.

Seegers Vergleich von Calvins Gedanken zur Ehe mit denen Luthers und Zwinglis zahlt sich darin aus, daß er die Eigenart Calvinscher Theologie und Ethik erhellt. Calvins Äußerungen zur theologischen Bewertung und rechtlichen Regelung von Ehe und Ehescheidung zeigen den stärker systematischen und insbesondere den auf die Reglementierung der Lebenspraxis ausgerichteten Charakter seiner Theologie. Hier sieht die Autorin zurecht eine Wirkung der juristischen Ausbildung. Mehrfach hebt sie den Unterschied zur dualistischen Tendenz in der Theologie Luthers hervor, dessen Hauptaugenmerk auf die neue, durch den Glauben eröffnete Welt gerichtet gewesen sei (vgl. S. 140–143 u. 167). In der geistlichen Gemeinschaft der Christen hätten weltliche Gesetze keine Bedeutung mehr, allein um der Ungläubigen willen seien sie noch notwendig. Im Gegensatz zu dem ehemaligen Mönch habe Calvin im Zuge eines stärker unitarischen und organischen Weltverständnisses die weltliche Gesetzgebung im Zusammenhang der Aufgabe, dem göttlichen Gesetz zur Durchsetzung zu verhelfen, gesehen. Anstelle der „attitude négative“ (S. 155) im Blick auf die weltliche Gesetzgebung und Jurisdiktion in Luthers Schriften zur Ehe sieht Calvin die Mitarbeit bei der Aufrichtung einer neuen Ehegesetzgebung als seine ureigentliche Aufgabe an. Für Calvin ist die Ehe anders als für Luther „une chose mixte et non purement temporelle“ (S. 156). Auch wenn Seeger in der Gefahr ist, infolge der Anlehnung an Johannes Heckels Lutherinterpretation den Dualismus überzubetonen (Auch das weltliche Regiment ist ein Bereich göttlichen Wirkens auf der Erde!) und Luthers umfangreiches Schrifttum zur Gestaltung des weltlichen Regiments nicht recht würdigen kann, so wird gleichwohl die charakteristische Eigenart Calvinscher Theologie und Ethik sichtbar. Das Interesse des Genfer Reformators an der Ehegesetzgebung und

-rechtsprechung offenbart in besonderer Weise die prägende Wirkung der juristischen Ausbildung auf sein späteres theologisches Werk.

Der umfangreichste Teil der Untersuchung ist der Darlegung der Praxis der Ehegerichtsbarkeit in Genf gewidmet. Seeger hat zum ersten Mal die *Registres du Conseil Ordinaire ou Petit Conseil* der Jahre 1536–1564 sowie die *Registres du Consistoire* der Jahre 1542–1564 vollständig im Blick auf die Frage der Ehescheidung ausgewertet (vgl. S. 305–449). Darüber hinaus versucht ein eigenes Kapitel den Verfahrensablauf in Ehegerichtssachen und das Verhältnis der beiden maßgeblichen Instanzen, des kleinen Rates der Stadt Genf und des 1541 errichteten Konsistoriums, zu klären (vgl. S. 239–304). Das Konsistorium führte die Ermittlungen durch, erarbeitete ein vorläufiges Urteil und übergab die Fälle dann dem kleinen Rat. Ein darüber hinausgehender Appell an den Rat der 200 war grundsätzlich ausgeschlossen. Genauere Verfahrensvorschriften waren noch nicht festgelegt, so daß sich schon von daher das Verhältnis von Konsistorium und kleinem Rat nicht immer spannungsfrei gestaltete.

Nach den Akten des kleinen Rates und des Konsistoriums war die Zahl der Verfahren zur Annullierung von Ehen doppelt so hoch wie die zur Scheidung von Ehen. Darin wirkt sich Calvins Vorgabe aus, daß letztere nur bei Ehebruch und Verschwinden eines Partners erlaubt war, zugleich jedoch gegenüber dem kanonischen Recht weitere Gründe für die Annullierung einer Ehe hinzutraten. Die Quellen belegen ferner, daß die Herren des Rates keineswegs immer den teilweise rigorosen Vorstellungen Calvins und des von ihm beherrschten Konsistoriums zu folgen gewillt waren. Das reformierte Eherecht kam mit seiner Abschaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Stärkung der elterlichen Autorität den Bedürfnissen der führenden Familien Genfs entgegen. Gleichwohl bestanden, wie die Autorin an Beispielen aus den Quellen belegen kann, starke Hemmungen, das sakramentale Verständnis der Ehe aufzugeben. Die Differenzen zwischen Calvin und den Stadtvätern in der Gestaltung und Durchführung eines neuen Eherechts sind beispielhaft für den gesamten Prozeß der Etablierung der Reformation während Calvins Wirkungszeit in Genf. Entsprechend finden sich nach dem endgültigen Sieg über die Libertiner im Jahre 1555 weniger Belege für Widerstände aus den Reihen der Stadtväter gegen die nicht

selten rigorosen Entscheidungen Calvins und des Konsistoriums im Blick auf Probleme der Auflösung von Ehen. Der Autorin kommt das Verdienst zu, am Beispiel der Regelungen in diesem Bereich die von Rückschlägen gekennzeichnete Durchsetzung der Reformation in Genf durch anschauliche Belege und Beispiele aus dem Bereich der Ehegesetzgebung sichtbar gemacht zu haben.

Neben diesem Einblick in die Genfer Reformationsgeschichte stellt die Untersuchung vor allem in zweifacher Hinsicht einen Erkenntnisgewinn dar. Sie klärt wichtige Voraussetzungen der Entstehungsgeschichte des modernen Schweizer Eherechts. Die Ehegesetzgebung von 1874 erscheint als deutlich protestantisch dominiert. In Gestalt einer Ausweitung der ursprünglich auf zwei Jahre limitierten Trennung von Tisch und Bett auf eine unbegrenzte Dauer durch den *Code civil* von 1911 kommt hingegen ein katholisches Anliegen wieder zum Zuge, das von Calvin bekämpft worden war.

Schließlich leistet die Arbeit einen Beitrag zur Aufhellung des Verhältnisses von Theologie und Jurisprudenz im frühen Calvinismus. Die Auswirkungen des Sachverhaltes, daß ein Großteil der führenden Theologen ursprünglich in der Auslegung des römischen Rechts geschult waren und Juristen einen wesentlichen Anteil bei der Ausbreitung des Protestantismus in Frankreich hatten, auf die konfessionelle Eigenart und den erstaunlichen Erfolg der Reformation calvinistischer Prägung am Beginn der Moderne sind noch nicht befriedigend geklärt. Freilich behandelt Seeger die Neuansätze der calvinistischen Ehegesetzgebung ausschließlich im Spannungsfeld von kanonischem und biblischem Recht und verzichtet auf die Klärung der Einflüsse des römischen Rechts angesichts der Zurückdrängung des kanonischen Rechts. Zwar ist dieses in der Ehegesetzgebung nicht in gleichem Maße wirksam geworden wie in anderen Bereichen des Privatrechts, aber Theologie, Ethik und Gesetzgebung im Einflußbereich des Calvinismus sind ohne das römische Recht nicht angemessen zu verstehen. Das Postulat einer Berücksichtigung der prägenden Wirkung des römischen Zivilrechts, in dessen Auslegung Calvin und andere führende Calvinisten ausgebildet waren, schmälert freilich nicht Seegers Verdienst: Anhand einer begrenzten Fragestellung wird ein Beitrag zur Erforschung des frühen Calvinismus geliefert, der auf umfangreicher Quellenauswertung beruht und sowohl im me-

thodischen Zugang als auch in den dargelegten Schlußfolgerungen überzeugt.

Aschaffenburg

Christoph Strohm

*Hans Berner: „die gute correspondenz“. Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 158), Basel–Frankfurt am Main (Verlag Helbing und Lichtenhahn) 1989, 9, 250 S., kt., ISBN 3-7190-1042-2.*

Es unterliegt heute keinem Zweifel mehr, daß die Glaubensspaltung als unaufhebbares Ergebnis der Reformation erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts voll ins Bewußtsein der Zeitgenossen getreten ist. Das gilt nicht nur für die Konfessionsbildung in ihrem innersten religiösen Kern, sondern auch für ihr sichtbares kirchlich-politisches Resultat: das Nebeneinander katholischer und protestantischer Obrigkeiten auf engem Raum. Hat es doch lange gewährt, bis dieser Sachverhalt seine Anerkennung in einem Rechtssystem gefunden hatte, das für beide Konfessionen tragbar war. Was der Augsburger Religionsfriede auf Reichsebene eingeleitet hatte, setzte sich mit gewisser Verzögerung in regionalen Rahmen fort. An einem charakteristischen Sonderfall wird dieser langwierige Prozeß in der vorliegenden Basler Dissertation eindrucksvoll verdeutlicht.

Das langgestreckte Territorium der Fürstbischöfe von Basel reichte im Nordosten bis dicht an die Tore der Stadt. Seine nördlichen Teile waren für Basel ein wichtiges wirtschaftliches Einzugsgebiet, das mit der Stadt und ihrem Herrschaftsreich eng verflochten war. Basels Sicherheitsinteresse wurde durch die Machtverhältnisse im Bistum unmittelbar berührt, und es war nur natürlich, daß die Stadt auf sie Einfluß zu nehmen suchte. Was ihr dabei zu Hilfe kam, war die relative Schwäche der bischöflichen Herrschaft und die Unzulänglichkeit ihrer finanziellen und militärischen Kräfte. In Basel selbst hatte der Fürstbischof seine weltlichen Herrschaftsrechte schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch Verpfändung eingebüßt. Er war längst kein Stadtherr mehr und residierte seit 1527 fernab von Basel in Püntrut. Daß das vom Zerfall bedrohte Bistum seine Herrschaftsrechte aus eigener Kraft nicht zu behaupten vermochte, zeigte sich in der großen Krise, die 1525 der Bauernkrieg für das Fürstbistum her-